

---

**21/SPET XXIV. GP**

---

Eingebracht am 28.07.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Stellungnahme zu Petition

RECHT  
Sektion I



lebensministerium.at

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
17010.0020/33-L1.3/2009

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.6/0115-I/3/2009

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
R. Schmidl  
6653

### Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 18

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 18 wie folgt Stellung:

#### 1. Klare und deutliche Kennzeichnung für alle GVO-Lebensmittel:

Lebensmittel, die GVO enthalten, sind gemäß EG-Verordnung Nr. 1829/2003 klar und deutlich als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen. Aufgrund der Bedenken der österreichischen Bevölkerung verzichtet der österreichische Lebensmittelhandel weitgehend auf das Angebot genetisch veränderter Lebensmittel, sodass sie in den Lebensmittelgeschäften praktisch nicht zum Kauf angeboten werden.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1  
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: [office@lebensministerium.at](mailto:office@lebensministerium.at), [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

## **2. Klare und deutliche Kennzeichnung für alle Produkte von Tieren, die mit GVO-Futtermittel gefüttert wurden:**

Die EG-Verordnung Nr. 1829/2003 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Lebensmittel als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen ist. Nach dem bisherigen Wissensstand sind Lebensmittel (Fleisch, Milch, Eier) nicht genetisch verändert, wenn sie mit Hilfe genetisch veränderter Futtermittel hergestellt wurden.

Eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel, die von Nutztieren stammen, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, war im europäischen Rechtssetzungsverfahren nicht mehrheitsfähig.

Allerdings gibt es auch in diesem Fall die Möglichkeit einer klaren und deutlichen Kennzeichnung:

Bei als „Bio“ oder als „gentechnikfrei“ gekennzeichneten Lebensmitteln (gemäß Codex-Richtlinie zur Gentechnikfreiheit) ist der Einsatz von Gentechnik im gesamten Herstellungsprozess untersagt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.